



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben und Geschäftsjahr

- a) Der am 11. Juli 1931 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Steinhausen a.d. Rottum 1931 e.V.“.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Steinhausen a.d. Rottum.
- c) Er ist unter Nr. VR 640074 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.
- d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- e) Die Farben des Vereins sind schwarz und gelb.

§ 2 Zweck

- a) Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung im Sinne einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- d) Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 Zweckvermögen

Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden sie zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Die Ansammlung eines Zweckvermögens ist erforderlich, um für die Zwecke des Vereins notwendigen Sport- und Freizeitanlagen zu schaffen. Des Weiteren die vorhandenen Sportgeräte zu pflegen und die zum Spielbetrieb notwendigen Ausrüstungen zu beschaffen. Es darf nur für diese Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedsverbände

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Auf Grund der Satzung des WLSB wird bestimmt, dass sich der Verein den Satzungsbestimmungen und -ordnungen (Rechts-, Spiel- und Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Mitgliedsverbände, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder unterwirft.

§ 5 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr.
- b) Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- c) Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht. Der Vorstand kann das Stimmrecht jeweils auf 16 Jahre vorverlegen. Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.



- d) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und der gültigen Beitragsordnung.
- e) Personen, die sich um die Sache des Sports oder dem Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
- f) Ehrenmitglieder beraten den Vorstand und vertreten im Auftrag des Vorstands den Verein. Die Vertretung im Sinne § 26 BGB ist ausgeschlossen (BGB §26, Abs.2).

§ 6 Beiträge

- a) Die ordentlichen und jugendlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird durch den Hauptausschuss festgesetzt.
- b) Der Hauptausschuss kann auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschließen.
- c) Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die vom Hauptausschuss beschlossen wird.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- b) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt kann zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines laufenden Jahres erfolgen.
- c) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - 1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung.
 - 2. wegen Nichtzahlung des Beitrags trotz Aufforderung.
 - 3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens.
 - 4. wegen unehrenhaften Handlungen.
- d) Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbene Mitgliedsrechte an den Verein, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Hauptausschuss

§ 9 Mitgliederversammlung

A) Die ordentliche Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der Regel im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres statt.
- b) Sie ist vom Vorstand Ressort „Organisation und Koordination“ oder von einem Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Gemeindemitteilungsblatt oder anderen örtlichen Medien der Gemeinde Steinhausen/Rottum unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung.



- c) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - 1. Berichte aller Ressorts
 - 2. Bericht der Kassenprüfer
 - 3. Entlastung der Vorstände und des Hauptausschuss
 - 4. Beschlussfassung über Anträge
 - 5. Wahlen (sofern Wahlen durchzuführen sind)
 - 6. Anträge zur Tagesordnung
- d) Anträge zur Mitgliederversammlung können von der Vorstandschaft und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem der Ressortvorstände eingegangen sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- e) Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
- f) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - 1. Satzungsänderungen
 - 2. Wahl der Vorstände und seiner Stellvertreter
 - 3. Wahl des Jugendleiters
 - 4. Wahl der Kassenprüfer
 - 5. Entlastung des Vorstands und des Hauptausschusses
 - 6. Bestätigung der von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter
 - 7. Beschlussfassung über Anträge
 - 8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- g) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- h) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche die Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- i) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und einem Ressortvorstand zu unterzeichnen ist.
- j) Die Wahl der Ressortvorstände wird grundsätzlich geheim durchgeführt.

B) Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet statt

- a) wenn es der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- b) wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes gefordert wird.

Für ihre Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zu A).

§ 10 Der Vorstand

- a) Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus
 - 1. dem Vorstand Ressort „Organisation und Koordination“
 - 2. dem Vorstand Ressort „Veranstaltungen und s'Mäxle“
 - 3. dem Vorstand Ressort „Sportbetrieb und Sportanlagen“
 - 4. dem Vorstand Ressort „Finanzen“
- b) Der Verein wird gemäß § 26 BGB von allen Vorständen nach §10, a) 1. bis 4. je mit Alleinvertretungsbefugnis vertreten.
- c) Die Vorstände (und bis zu 2 Stellvertreter pro Ressort) werden in der Regel auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- d) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ressortvorstands (oder eines Stellvertreters) kann der Hauptausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.



- e) Der Vorstand erstellt für das Innenverhältnis eine Geschäftsordnung, die in der ersten Vorstandssitzung nach der Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr beschlossen wird. Die Geschäftsordnung regelt mindestens folgendes:
 - 1. Kompetenzen des einzelnen Vorstands im Innenverhältnis
 - 2. Umfang / Tätigkeitsbereiche / Zuständigkeit des jeweiligen Ressorts
 - 3. Verteilung der Aufgaben von unbesetzten Ressorts
 - 4. Vertretungsregelungen im Innenverhältnis
- f) Die Geschäftsordnung ist auf Verlangen den Mitgliedern zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung einzelner Aufgaben sich weiterer Personen außerhalb des Vorstands und seiner Stellvertreter zu bedienen. Er hat diese sorgfältig auszuwählen, und bei der Ausführung der Tätigkeiten angemessen zu überwachen.
- g) Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung, die Umsetzung von Beschlüssen, und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte, die nicht per Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- h) Neben der Geschäftsordnung verfasst der Vorstand je nach Bedarf weitere Ordnungen (z.B. Jugendordnung, Finanzordnung, Beitragsordnung, Ehrungsordnung, Datenschutzordnung). Sämtliche Ordnungen werden im Hauptausschuss beschlossen.
- i) Der Vorstand führt regelmäßige Sitzungen durch. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 3 Ressorts (Vorstand oder Stellvertreter) anwesend sind.
- j) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei Vorstand und Stellvertreter stimmberechtigt sind.

§ 11 Hauptausschuss

- a) Der Hauptausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1. Ressortvorstände und deren Stellvertreter
 - 2. Abteilungsleiter
 - 3. Jugendleiter
 - 4. Jugendvertreter
- b) Der Vorstand lädt in der Regel ein Mal im Quartal den Hauptausschuss zur gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand unter seiner Leitung ein.
- c) Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- d) Jedes Mitglied des Hauptausschuss hat jeweils 1 Stimme.
- e) Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, können weitere Ausschüsse gebildet werden, die in ihrer personellen Zusammensetzung vom Vorstand zu bestimmen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des zuständigen Ressortvorstands oder -nach Beschluss- dem Vorstand.

§ 12 Vereinsjugend

- a) Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist der Hauptausschuss zuständig.
- b) Vertreter der Vereinsjugend im Hauptausschuss ist der Jugendleiter und der Jugendvertreter.
- c) Der Jugendleiter wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahre gewählt.
- d) Der Jugendvertreter wird vom Hauptausschuss vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung bestätigt.
- e) Besondere Bestimmungen bezüglich der Vereinsjugendarbeit können in der Jugendordnung geregelt werden.
- f) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.



§ 13 Abteilungen

- a) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstands nach Anhörung des Hauptausschuss gegründet oder aufgelöst. Die Abteilungen werden in der Geschäftsordnung aufgeführt.
- b) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Sitzungen werden nach Bedarf einberufen.
- c) Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilung gewählt.
- d) Der Abteilungsleiter wird von der Mitgliederversammlung bestätigt und ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- e) Die Abteilungen führen keine eigenen Kassen, mit Ausnahme der Abteilung „Sportvereinszentrum S`mäxle“.
- f) Die Kompetenzen einer Abteilung können in einer Abteilungsordnung geregelt werden, die vom Vorstand und dem Hauptausschuss beschlossen wird.

§ 14 Strafbestimmungen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist die Vorstandschaft und der Hauptausschuss berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweise
2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss aus dem Verein gem. §7 dieser Satzung

§15 Kassenprüfer

- a) Bis zu zwei Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- b) Sie sind berechtigt, Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins zu nehmen, da ihnen die Überwachung der gesamten Geschäftsführung des Vereins obliegt.
- c) Sie sind verpflichtet, den Vorstand oder die Mitgliederversammlung über wichtige Wahrnehmungen unverzüglich zu unterrichten.
- d) Ihnen obliegt die Kassenprüfung, in der sie die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.
- e) Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten, und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.
- f) Sie dürfen im Verein kein anderes Amt bekleiden.

§ 16 Haftung

- a) Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sportbetrieb entstehenden typischen Schäden.
- b) Der Verein haftet darüber hinaus gegenüber Mitgliedern nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln seiner Organe oder Erfüllungsgehilfen. Dies gilt auch für Dritte, sofern sie den Mitgliedern bei der Vereinstätigkeit gleichstehen.

§ 17 Geschäftsstelle

- a) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle unterhalten.
- b) Die Aufgaben, welche die Geschäftsstelle für den Verein ausübt, werden vom Hauptausschuss festgelegt und in der Geschäftsordnung geregelt.



§ 18 Datenschutz

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der sämtliche Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands im Hauptausschuss beschlossen.

§ 19 Auflösung

- a) Sinkt die Mitgliederzahl unter zwölf oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.
- b) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- c) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- d) Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- e) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- f) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Steinhausen/Rottum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden muss.

Steinhausen/Rottum, 16.03.2019

Julian Gerner
(1. Vorsitzender)

Günter Lehmann
(2. Vorsitzender)